

„Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers“

BGH, Beschluss vom 9. 5. 2012 – 5 StR 523/11 (LG Göttingen)

in *NStZ 2012, Heft 8, S. 466 – 467*

I. Sachverhalt

Das LG Göttingen hat den Angeklagten vom Vorwurf der Untreue freigesprochen. Hiergegen wendet sich der Nebenkläger mit seiner auf die Beanstandung formellen wie sachlichen Rechts gestützten Revision ohne Erfolg. Gesondert erörterungsbedürftig war die Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers.

II. Entscheidungsgründe

a) Bindungswirkung der Nebenklagezulassung des Tatgerichts nach §§ 395 III, 396 II 2 StPO
Der 5. Senat des BGH legte zunächst dar, dass die durch das Tatgericht nach § 395 III i. V. m. § 396 II 2 StPO festgestellte Nebenklageberechtigung *konstitutiv* und *unanfechtbar* ist, während eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Anschlussklärung in den Fällen des § 396 II 1 StPO lediglich feststellende Bedeutung hat. Nach § 336 S. 2 StPO ist eine ausdrücklich für unanfechtbar erklärte Entscheidung einer revisionsgerichtlichen Nachprüfung entzogen. Gleiches gelte für die von Amts wegen gebotene Nachprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Revision. Die Unabänderbarkeit der Entscheidung des Nebenklageanschlusses nach § 396 II 2 i. V. m. § 395 III StPO durch das Tatgericht entspreche zudem dem Willen des Gesetzgebers (vgl. BT-Dr 10/5303. S. 13) und auch dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes vereinbar.

Daraus folgt, dass die notwendige Zulässigkeitsvoraussetzung für das Revisionsverfahren daher mit der vom LG Göttingen vorgenommenen Zulassungsentscheidung nach § 396 II 2 StPO zu begründen ist.

b) Prozessuale Schutzbedürftigkeit als materieller Anschlussgrund

Allerdings ging der Senat noch auf den materiellen Inhalt dieser Entscheidung des LG gemäß § 395 III StPO ein und zeigte dagegen Bedanken auf.

Der Senat stellte einerseits fest, dass angesichts des Auffandtatbestands für die Nebenklagebefugnis von Opfern mit besonders schwerwiegenden Tatfolgen nach § 395 III StPO, der durch das zweite Opferschutzreformgesetz vom 1. 10. 2009 geschaffen wurde (vgl. BT-Dr 16/12098, S. 9, 30f.), nunmehr alle rechtswidrigen Taten grundsätzlich anschlussfähig sind. Freilich hob der Senat andererseits die im Einzelfall zu prüfende *prozessuale Schutzbedürftigkeit* des möglichen Verletzten als besonderen Grund i. S. des § 395 III StPO hervor, aus dem der Nebenklageanschluss geboten wird. Eine solche sei in aller Regel bei rechtswidrigen Taten nach §§ 242 (Diebstahl), 263 (Betrug) und 266 (Untreue) StGB ausgeschlossen.

Allein das wirtschaftliche Interesse eines möglichen Verletzten an der effektiven Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Angeklagten sei zur Begründung besonderer Schutzbedürfnisse unzureichend. Mit der Anschlussklärung des Nebenklägers, dass er durch die dem Angeklagten zur Last gelegte Verfügung seines in der Schweiz angelagten Wertpapierdepotvermögens in Millionenhöhe in einen „wirtschaftlichen Engpass“ geraten ist, sei kein besonderer Grund i. S. des § 395 III StPO dargetan.

III. Problemstandort

Problemstandort in diesem Fall liegt auf die revisionsgerichtliche Nachprüfbarkeit der Nebenklagezulassung des Tatgerichts gemäß § 396 II 2 i. V. m. § 395 III StPO. Darüber hinaus hat der Senat mit der Frage auseinandergesetzt, ob ein materieller Anschlussgrund zur Nebenklage nach § 395 III StPO beim Verletzten durch Vermögensdelikte anzuerkennen ist.

IV. Weiterführende Hinweise

- Meyer-Goßner, StPO §§ 395, 396

Zur Bindungswirkung der Nebenklagezulassung gemäß § 396 II 2 i. V. m. § 395 III StPO

- Beulke, DAR 1988, 114 ff.

- Rössner, Anm. NStZ 1994, 506 ff.

Zum 2. Opferrechte reformgesetz von 2009

- Hilger, GA 2009, 657 ff.

- Bung, StV 2009, 430 ff.

- Weigend, FS-Schöch 2009, 947 ff.

- Herrmann, ZIS 2010, 236 ff.

- Safferling, ZStW 2010, 87 ff.